

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

No. 3. Karlsruhe, den 4. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

# Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

## der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

### Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N<sup>o</sup> 3.

Karlsruhe, den 4. Juli

1861.

(Fortsetzung des Berichts über die vierte Sitzung vom 13. Juni.)

Der Kommissionsbericht erkennt die Rechtsverbindlichkeit der neuen Gottesdienstordnung vollkommen an, sowie die Thatsache, daß viele Gemeinden sich durch die neue Gottesdienstordnung in ihrer kirchlichen Sitte und Gewohnheit verletzt fühlten. Die Kommission hegt den lebhaften Wunsch, daß im Schooße der gegenwärtigen Generalsynode keine Diskussionen über diese Sache stattfinden möchten. Die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden sind durch die höchste Entschliefung vom 20. Dezember 1858 gebührend berücksichtigt, die hiedurch entstandene Mannfaltigkeit ist kaum ein Uebelstand, wie denn in verschiedenen Gegenden unseres Landes von je her mannfaltige Formen des evangelischen Gottesdienstes bestanden haben. Die Kommission hält mit dem Oberkirchenrathe dafür, daß es die Aufgabe der jetzt versammelten Generalsynode sei, durch ihre Guttheilung den jetzigen Zustand, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet, zu einem gesegmäßigen zu erheben und dadurch Ruhe in der Gemeinde und Vertrauen zu den Dienern der Kirche wieder zu befestigen. Eine Aenderung aber in der Fassung des Antrags hält die Kommission für geboten. Der

Zwischensatz nämlich: „bis die Gemeinde selbst . . . wünscht“ scheint überflüssig, weil sich die meisten Gemeinden bereits für die eine oder andere Form des Gottesdienstes entschieden und darin ihre Beruhigung gefunden haben. Für Fälle aber, wo diese Beruhigung noch nicht eingetreten ist, vermögen wir nur in der Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Weg zur Befestigung der Ruhe und des Vertrauens zu finden. Daher der einstimmige Antrag der Kommission:

„Die Generalsynode möge die Abänderung der Gottesdienstordnung, welche in Folge der Entschließung vom 20. Dezember 1858 einzelnen Gemeinden bewilligt wurden, gutheißen, und ihre Zustimmung erklären, daß in etwa vorkommenden Fällen im Geiste und nach den Grundsätzen dieser Entschließung verfahren werde, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet.“

Prälat Dr. Holzmann erklärt, daß die Oberkirchenbehörde gegen diesen im Wesentlichen mit der Vorlage des Oberkirchenraths übereinstimmenden Antrag keine Einwendung zu machen habe. Niehm will sich dem ausgesprochenen Wunsche gemäß einer näheren Ausführung enthalten, und nimmt den Antrag der Kirchenregierung wieder auf. Fink fragt als Mitglied der Kommission zu Prüfung der Diözesansynodalprotokolle, in welchen die Anträge der Synoden über die Gottesdienstsache weitläufig erörtert sind, ob durch den heute zu fassenden Beschluß die künftige Verhandlung über die Sache abgeschnitten sei, und erbittet sich, da dieses muthmaßlich, die Erlaubniß, einige der Synodalbeschlüsse von 1859 aus dem Bescheide des Oberkirchenraths vorzulesen, nämlich die den heutigen Anträgen am nächsten und am fernsten stehenden von der Landdiözese Karlsruhe, von Rheinbischofsheim, Mannheim-Heidelberg, und Ladenburg, welcher letztere durch die Bewegung gegen das Kirchenbuch den Rechtszustand für gefährdet erkannte, indem die Meinung verbreitet worden, daß es den Gemeinden erlaubt sei, jeder kirchenverfassungsmäßig eingeführten Ordnung sich wi-

dersegen zu dürfen, weshalb der Oberkirchenrath gebeten werde, dahin zu wirken, daß der Rechtszustand unserer kirchlichen Ordnungen durch ein strenges Festhalten an der Verfassung gewahrt bleibe. Mit Dank gegen den Oberkirchenrath, daß er den Antrag so begründet habe, schließt er sich Niehm an. Bei der Abstimmung aber wird der Antrag der Kommission mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf erstattet Prälat Dr. Holzmann Bericht über den Antrag von Zittel, die Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung, besonders die Zulassung von Zuhörern zu den Verhandlungen der Generalsynode. Die Kommission ist der Ansicht, daß man die Zuhörerräume eröffnen könne und bei der besondern Bedeutung dieser Generalsynode auch solle, damit das Vertrauen, dessen sie bedarf, ihr auch aus der Landesgemeinde entgegenkomme. Diese wird zu unsern schriftlichen Mittheilungen ein unbedingtes Vertrauen fassen, wenn sie weiß, es sind auch noch von anderer Seite Mittheilungen möglich, und alle die unbestimmten, schiefen und halbwayren Mittheilungen, die aus dritter oder vierter Hand ins Publikum zu kommen pflegen, werden aufhören, wenn man weiß, daß auch außer uns selbst Ohrenzeugen unserer Verhandlungen vorhanden sind. Aber es darf in der Gestattung der Oeffentlichkeit nicht über die Grenzen hinausgegangen werden, welche §. 78 des neuen Verfassungsentwurfes bezeichnet, daß nur stimmberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde zuhören dürfen, und daß unter gewissen Voraussetzungen die Sitzungen geheim werden können.

Weiter glaubt die Kommission nicht gehen zu dürfen, um nicht vornweg zu nehmen, was ihrer Beschlußfassung erst später unterliegen soll.

Ein Mitglied der Kommission will die Anwesenheit von Zuhörern nicht damit begründen, daß die Zuhörer, seien es neugierige oder wißbegierige, sich melden, sondern glaubt, daß die Synode, wenn sie in der allerdings vorhandenen Ausnahmestellung eine beschränkte Oeffentlichkeit gestatten wolle, vielmehr einladen müsse alle diejenigen, welche zu der Generalsynode be-

reits in einem Verhältnisse stehen. Als solche wären zu bezeichnen, außer Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog und den Prinzen des Hauses nebst deren Umgebung die gegenwärtigen oder gewesenen Mitglieder der höhern Staats- und Kirchenbehörden und die vormaligen und jetzigen Kirchendiener (Geistliche und Aeltesten) von Karlsruhe.

Die Mehrheit der Kommission will keine Auswahl treffen, sondern hält nur durch die Rücksicht auf den Raum, auf Ordnung und Anstand eine Beschränkung für geboten, daß für Personen vom Hofe und den Behörden ein besonderer Platz vorbehalten bleibe und alles Gedränge vermieden werde, also für jede Sitzung nur so viele Karten ausgegeben werden, und diese auf den Namen solcher Personen zu stellen sind, welche das Bureau für im Sinne des Verfassungsentwurfes stämmberedigte Mitglieder zu halten Ursache hat. Der Hof und die evangelischen Mitglieder der höhern Staats- und Kirchenbehörden sollen auf die für sie vorbehaltenen Plätze eingeladen werden.

Zittel erklärt sich mit dem Antrage der Kommission, obgleich er einige Beschränkungen enthalte, einverstanden. Niehm will für diese Synode die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Es wäre eine Vorwegnahme einer erst später zu berathenden Sache (S. 78), es könnte die Oeffentlichkeit einen die Ruhe und Würde störenden Einfluß auf die so bedeutungsvollen Beratungen haben, und es genüge die Veröffentlichung durch das beschlossene Synodalblatt. Prälat Dr. Holzmann erwiedert, die hohe Bedeutung der gegenwärtigen Synode habe den Antrag auf Abweichung von der bisherigen Uebung empfohlen. Schenkel ist für den Antrag der Kommission, und verwirft den Antrag der Minderheit, weil eine Einladung nicht so maßgebend sei, als der freie Antriebe zu kommen. Eine dem späteren Beschlusse vorgreifende Bedeutung kann er diesem jetzigen nicht beimessen, da er nicht eine endgiltige Bestimmung trifft. Niemand in der Versammlung wird mit den Gallerien einen Götzendienst treiben. Der Einfluß der Oeffentlichkeit kann eher wohlthätig sein, daß mit um so größerem Ernste in den Verhandlungen jedes

Wort vermieden wird, was die Sitte verletzen und den Frieden stören könnte. Dem Gesagten schließt Rau sich an, mit Bezug auf das Wort eines amerikanischen Schriftstellers: „die Oeffentlichkeit belehrt, erzieht, vereinigt.“ Die nicht vollkommen zu vermeidenden Unzuträglichkeiten der Oeffentlichkeit sind eben der Kaufpreis für ihre unendlichen Vortheile. In dem Gegenstande der Verhandlungen liegt kein Grund gegen die Oeffentlichkeit, auch nicht in Rücksichten der Staatsklugheit oder in Rücksicht auf eine mögliche Beeinflussung durch die Zuhörer. Jedes Synodalmitglied wird männlich und unerschrocken seine Ueberzeugung aussprechen. Doll hat Bedenken gegen die Oeffentlichkeit. Er vermag sich nicht zu überzeugen, daß durchweg eine so große Theilnahme für die Oeffentlichkeit bestehe. Eine Ausdehnung der Oeffentlichkeit über den Kreis der Staats- und Kirchenbehörden, der Geistlichen und Kirchenältesten hinaus wird keine wohlthätigen Folgen haben. Die Tagespresse wird sich in verschiedener Weise mit den Verhandlungen beschäftigen und dadurch die vertrauensvolle Aufnahme derselben im Lande beeinträchtigen. Zuhörer mit wirklicher Theilnahme werden abgewiesen werden müssen um blos Neugieriger willen. Die Merkmale, wornach die Berechtigung zum Zutritt bestimmt wird, sind noch nicht gesetzlich festgestellt. Er wünscht, daß die Räume der Zuhörer nur für den Hof und die Behörden, dann für Geistliche und Kirchengemeinderäthe geöffnet werden. Gräberner ist gegen die Oeffentlichkeit dieser Generalsynode. Er wünscht derselben nicht nur die lesende und hörende, sondern auch die betende Theilnahme der Gemeinde. Oeffnung der Zuhörerräume kommt doch nur den Bewohnern von Karlsruhe zu gute. H zig: die Frage ist mehr eine Maßregel der äußern Geschäftsleitung und von untergeordneter Bedeutung. Einen besondern Nutzen wird diese Oeffentlichkeit nicht haben. von Stöcker hält es für sehr wichtig, Oeffentlichkeit zu gestatten, damit den ungenauen und partheiisch gefärbten Darstellungen in öffentlichen Blättern, welche nicht ausbleiben werden, auch unpartheiische Berichterstattungen gegenüber treten können. Ein Anstand gegen freien Zutritt aller Stimmberechtigten ist nicht einzusehen. Mühlhäuser findet den Antrag verfrüht und vor-

greifend. Ein solches Vorwegnehmen ist weder der Würde der Versammlung noch der Bedeutung des Gegenstandes angemessen. Namentlich für diese Verhandlung aber paßt die Oeffentlichkeit nicht, da ist es ziemender in der Stille zu besprechen, was in den letzten Monaten so laut in der Oeffentlichkeit verhandelt worden, und alles zu vermeiden, was die Hauptaufgabe stören könnte. Zink wird bei §. 78 für die unbeschränkteste Oeffentlichkeit stimmen, den Antrag aber, den er als Mitglied der Kommission hat geglaubt stellen zu dürfen, muß er jetzt wieder zurückziehen und gegen die Oeffentlichkeit dieser Synode stimmen. Dazu findet er sich bewogen durch die so eben vorgekommene Ablehnung einer Verhandlung der Kultusache, bei welcher man eine Erneuerung alten Habers besorgt, und durch eine Stimme aus der Oeffentlichkeit, die er vernommen, wo ein einsichtsvoller und in der größten Oeffentlichkeit thätig gewesener hiesiger Einwohner die Gestattung der Oeffentlichkeit für unsere Sitzungen als eine Vorwegnahme des erst zu Berathenden für bedenklich erklärt hat. Schenkel widerlegt die von Mühlhäuser und Doll geäußerten Bedenken, versichert, daß er lebhafteste Wünsche für Gestattung des Zutritts vernommen habe, und hebt hervor, es sei für die Synode wichtig, zu wissen, wie man sie im Lande auffaßt. Nachdem Blum die beantragte Oeffentlichkeit als einen zweckmäßigen Uebergang zu der künftigen vollen empfahlen, Guyet nachgewiesen, daß die Einführung keine verfrühte sei, Häusser jedenfalls die unbeschränkte Oeffentlichkeit ablehnen zu müssen erklärt hat, für die er keine Stimme vernommen, nimmt der Antragsteller Zittel das Wort, um die vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen. Bevorzugte Leute als Zuhörer annehmen, beleidigt Andere. Als Uebergang einräumen, stückweise, erbittert und bringt keinen Dank. Petitionen liegen dafür keine vor? Ich erbiere mich, sie Ihnen zu liefern. Was für Vortheil oder Einfluß wir davon haben, darauf kommt es nicht an, es ist eine Frage der Zeit. Die Gemüthlichkeit einer stillen Berathung paßt nicht mehr. Geben wir unsere Scheu vor der Oeffentlichkeit dahin. Sprechen wir dann unsere Meinungen, wie jetzt, mit ihren Gründen offen aus. Das wird geachtet werden. Nach einer Bemerkung von Prälat

Holzmann über das Verhältniß der verschiedenen Anträge wird der Antrag Riehms alle Deffentlichkeit für diese Synode auszuschließen, mit allen gegen 5, der Antrag Dolls mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt, und der Antrag der Kommission, dem auch Zittel sich angeschlossen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Präsident theilt dann der Synode mit, er hoffe, in der nächsten Zeit der Synode die Vorlage des Oberkirchenrathes wegen der Klasseneintheilung der Pfarrbesoldungen übergeben zu können, und schlug vor, jetzt gleich eine Kommission für diesen Gesetzesentwurf zu bilden. Auf den Antrag von Guyet beschließt die Synode, daß die Kommission zur Berathung des Verfassungsentwurfs hiezu 3 Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen solle, und zwei weitere alsbald von der Synode gewählt werden. Die Wahl fällt auf die Abgeordneten Nau mit 22 und Diez mit 12 Stimmen.

Die Synode beschließt zugleich den Druck des Berichtes der Verfassungskommission, sobald derselbe vollendet sein wird.

Noch wurde in dieser Sitzung zur Uebernahme der Predigt in dem feierlichen Schlussgottesdienste Geh. Kirchenrath Dr. Rothe von der Synode durch allgemeine Erklärung ernannt.

### Fünfte Sitzung am 26. Juni 1861.

Die heutige Sitzung wurde bei erstmals geöffneten Tribünen, auf deren einer man Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewahrte, von Dekan Nieger mit einem Gebete über 1 Cor. 12, 1—14, eingeleitet.

„Von den geistlichen Gaben aber will ich euch, liebe Brüder, nicht verhalten. Ihr wisset, daß ihr Heiden seid gewesen, und hingegangen zu den stummen Götzen, wie

ihr geführt wurdet. Darum thue ich euch kund, daß Niemand Jesum verfluchet, der durch den Geist Gottes redet; und Niemand kann Jesum einen Herrn heißen, ohne durch den heiligen Geist. Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Aemter, aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket Alles in Allen. In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen. Einem wird gegeben, durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem andern wird gegeben, zu reden von der Erkenntniß, nach demselbigen Geist. Einem andern der Glaube, in demselbigen Geist; einem andern die Gabe, gesund zu machen, in demselbigen Geist. Einem andern Wunder zu thun; einem andern Weissagung; einem andern, Geister zu unterscheiden; einem andern mancherlei Sprachen; einem andern die Sprachen auszulegen. Dies aber Alles wirkt derselbe einige Geist, und theilt einem Jeglichen seines zu, nachdem er will. Denn gleich wie ein Leib ist, und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib, also auch Christus. Denn wir sind, durch einen Geist, alle zu Einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu Einem Geist getränkt. Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele.

Hierauf eröffnete der Herr Präsident die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf im Allgemeinen, seine Nothwendigkeit und seine Grundlagen.

Zuerst erhob sich der Abgeordnete Heing, um die Stellung näher zu bezeichnen, welche die Minorität der Kommission, der er angehöre, zum Verfassungsentwurf einnehme, um so mehr, da der Bericht der Minorität bis jetzt noch nicht gedruckt sei. Es seien nur einige wenige Bestimmungen der Verfassung, bei welchen eine auf Grundsätzen beruhende, abweichende Ansicht der Minorität statt-

finde. Es sei zwar das Leben der Kirche nicht absolut bedingt durch äußere Formen und seien auch solche Formen nicht für immer gültig. Eine Neugestaltung der Verfassung sei nothwendig geworden bei eingetretener Selbstständigkeit der Kirche. Aber die Kirche habe ein eigenthümliches Lebensgebiet und ihre selbstständige Entwicklung. Darum dürfe nicht eine neue Grundlage für ihre Verfassung geschaffen werden; nur die historisch gegebene sei anzuerkennen. Dieses sei die durch die Unionsurkunde von 1821 festgestellte. Auch in der Verfassung habe die Union die Eigenthümlichkeit beider Konfessionen, der Lutherischen und reformirten, nicht aufheben, sondern nur einander nähern und verschmelzen wollen. So sei in unserer Verfassung von 1821, wie ja auch das Vorwort zum Verfassungsentwurf S. 6 und S. 8 anerkenne, das konsistoriale und presbyteriale Element miteinander gemischt worden. Könne nun die Minorität auch den meisten Bestimmungen des Entwurfs zustimmen, so beständen doch noch einige wesentliche Abweichungen in den Ansichten, insofern man theils das Wesen der presbyterial-synodalen Verfassung besser gewahrt, theils das konsistorial-episkopale Element in ein angemesseneres Verhältniß zum presbyterialen gesetzt zu sehen wünsche. Würden diese abweichenden Ansichten Berücksichtigung finden, dann könne die Minorität ihre Einstimmung zum Ganzen freudig erklären.

Häusser, das andere Mitglied der Minorität, erklärt, daß er insofern mit den Prinzipien des Verfassungsentwurfs übereinstimme, als dieser das kirchliche Leben anrege; nicht aber könne er dieß mit einigen Bestimmungen darin, weil sie bei der Einführung sich als unpraktisch und unpopulär erweisen würden, mit andern nicht, weil er darin eine konsequente Durchführung organischer Entwicklung vermisse, und weil er im Hintergrund Riß und Spaltung sehe, während er, erfüllt von aufrichtiger Liebe zu Fürst und Volk, Staat und Kirche, Versöhnung, Einigung und Friede wolle.

Hierauf ergriff Zittel das Wort: Er persönlich begrüße den Verfassungsentwurf mit Freude, nicht vom Par-

teistandpunkte aus, sondern weil er darin das Ziel seines langjährigen Wünschens und Strebens finde. Denn er erblicke die Stellung der Kirche, nicht des Christenthums, nur allein auf diesem Wege. Bei der wunderbaren Entwicklung des Völkerebens, die er mit herzlichem Antheil betrachte, sei es ein Schmerz, der ihn berühre bei der Wahrnehmung, daß in dem Maße, in welchem das politische und soziale Leben fortschreite, die Bevölkerung der Kirche fremd werde. Und das gelte aber nicht bloß von den Frivolen, den Entsittlichten; in diesem Falle sei bei dem Schmerze der Trost, daß die Kirche unschuldig daran sei, sondern selbst die Edelsten haben sich der Kirche entfremdet, fast bis zur Feindseligkeit. Welche Kraft habe die Kirche, wenn sie nicht die edelsten Kräfte hereinziehe und brauche? Liege die Ursache davon etwa in den dogmatischen Formeln? Nicht in den Formeln, wohl aber darin, wenn man dieselben als Glaubensgesetz dem Volke aufzwingen wolle. Unendlich viele Wege führen zur religiösen Ueberzeugung, aber es sei das Gefühl der religiösen, lebendigen Gemeinschaft abhanden gekommen, man suche es wieder zu beleben durch Grundsätze, aber das Evangelium solle gemeinschaftliche That werden in christlichem Leben und christlicher Sitte. Hätte die Kirche das zu bieten, dann würde sie Alles, was von religiösen Trieben vorhanden ist, in sich sammeln.

Dieses lebendige religiöse Gemeinschaftsgefühl könne aber die Kirche nicht geben in veralteten Formen oder in konsistorialem, auf Absolutismus gegründeten Willkürregiment, auch nicht in den Formen des presbyterialen Systems, die als aristokratisch-oligarchisch uns fremd seien, auch nicht in der Form der staatspolizeilichen Bureaucratie, wie noch im Anfange dieses Jahrhunderts. Nur Ein Weg sei übrig, die Gründung des kirchlichen Lebens auf die Gemeinde. Und dieser Weg sei der Weg unserer neuen Verfassung.

Man sage, diese neue Verfassung breche mit der Vergangenheit. Dieser Einwurf halte, genau betrachtet, nicht Stich. Wo neue Gestaltung, da sei auch ein Bruch mit der Vergangenheit. Der Keim des Neuen liege in der Vergangenheit.

Habe sich von innen heraus ein Neues gebildet, so werfe es, wenn die Zeit erfüllt sei, die alte Hülle ab. Immer sei hier Entwicklung, wenn auch die äußere Verbindung nicht sichtbar sei. Ein Bruch mit unserer Unionsverfassung aber sei nicht vorhanden.

Die Unionsverfassung sei nicht eine Zusammensetzung des Konsistorialismus und Presbyterialismus. Beide waren nicht da zur Zeit der Union und konnten daher auch nicht zusammengefaßt werden. Damals gab es eine Kirchensektion als Abtheilung des Ministeriums des Innern, die ersten Beamten der Kirche waren Staatsbeamte, die Kirche war nur eine staatliche Polizei. Das war nicht der Konsistorialismus der Reformirten, der nur auf dem Absolutismus beruhte; an seine Stelle war die staatliche Bürokratie getreten, die in den Staat eingedrungen war. Auch Presbyterialismus war damals nicht da. Nie war in Baden eine wirkliche Presbyterialverfassung, sondern nur ein kleiner Schein davon von unten herauf, aber mit Konsistorialismus durchdrungen. Die aristokratische Oligarchie des Presbyterialismus der Reformirten hatte sich aus den damaligen Zeitverhältnissen entwickelt, hauptsächlich in Frankreich, in den Kämpfen mit dem politischen Absolutismus. So auch in Schottland. Das Wesen der Presbyterialverfassung ist die Kooptation. Das Regiment steht hier der Gemeinde gegenüber, es wird aus der Gemeinde genommen, aber nicht von ihr gewählt. Hat nun unsere Unionsverfassung eine solche Grundlage? Ist unser geschichtlicher K. Gem. Rath ein wirkliches Presbyterium? Nein, denn er ruht auf der Wahl der Gemeinde, nicht er selbst ergänzt sich durch Wahl. Wir haben also hier ein modernes Prinzip, was aus dem Staatsleben in das der Kirche übergegangen.

Also nicht eine Zusammenfassung zweier gar nicht vorhandenen Systeme, eine neue Schöpfung aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen, ist die Verfassung unserer unirten Kirche. Mit einem Fuße aber steht sie auf dem staatlichen Bürokratismus, mit dem andern auf der modernen Gemeindevertretung. Die eine Grundlage ist jetzt mit der erklärten Selbstständigkeit der Kirche hinweggenommen und es läßt sich nicht ändern, da muß sich die

Kirche auf die andere allein zurückziehen. Allein von diesem Boden aus ist von nun an die Gestaltung des kirchlichen Lebens möglich.

Man macht der neuen Verfassung den Vorwurf einer Uebertragung politischer Verfassung auf die Kirche. Hierauf hat schon Nothe zur Genüge geantwortet. Sollte es denn eine Sünde oder Schande für die Kirche sein, vom Staate zu lernen? zumal wenn in den letzten 50 Jahren sich das Staatsleben unendlich entwickelt hat? Das in der Zeit begründete Gemeinschaftsleben ist kein anderes in der kirchlichen, als in der staatlichen Gemeinschaft. Das Volk kann nicht einem auf beiden Gebieten verschiedenen Gemeinschaftsleben angehören.

Man hat ferner dem Verfassungsentwurf den Mangel an biblischer Grundlage vorgeworfen — zwar nicht in der Kommission, wohl aber außerhalb — hat der Konsistorialismus eine solche? Und selbst was man für den Presbyterialismus anführt, hält nicht Stich. Weder der Erlöser, noch die Jünger wollten eine Verfassung geben. Den Geist gab Er, der sich seine Form nach den Zeitverhältnissen bilden sollte. Die Stelle Ephes. 4, 3—16 ist von Calvin an bis jetzt mißhandelt worden, um das Presbyterialsystem daraus zu entwickeln. Aber biblisch ist nicht, worauf man eine Bibelstelle etwa hinziehen kann, sondern das nur, was aus dem Geist des Evangeliums hervorgeht.

Man fürchtet ferner ein Majorisiren der einen kirchlichen Richtung durch die andere. Wie kann uns dieser Vorwurf treffen, die wir stets die Berücksichtigung der Subjektivität gefordert haben? Wir wollen nicht majorisiren, — aber auch nicht uns majorisiren lassen. In der gemeinsamen Form des gesellschaftlichen Lebens muß sich der Einzelne der Mehrheit unterwerfen. In der Kirche, wenigstens in der protestantischen, ist das religiöse Element Gewissenssache, wo es keine Majorität geben darf. Würde diese Verfassung dazu führen können, die eine Richtung zu majorisiren, dann würde ich der erste sein, der den Entwurf verwürfe. Weil wir ein Majorisiren nicht wollen, eben deshalb möchten wir den

Zusatz, daß Lehrbücher, Agenden, Gesangbuch u. s. w., kurz alles, was die religiöse Ueberzeugung berührt, erst den Gemeinden und Diözesansynoden zur Aeußerung darüber vorgelegt werden sollen. Wo ein Theil, sei er groß oder klein, Gewissensbedenken hat, den darf die Synode nicht zwingen. Wir bestanden auf Wahrung des landesherrlichen Kirchenregiments; es fand dasselbe keine Anfechtung von liberaler Seite. Auch abgesehen vom Historischen will ich es ganz, ich will es als Schutzwehr gegen alles Majorisiren und das dadurch zu übende Unrecht. Aber wir wollen auch nicht minorisirt werden, nur eine Minorität erkenne ich an, der ich mich unterwerfe, das ist die Minorität des Geistes. Vorragende Geister müssen ihren Einfluß üben durch die Wirkung des heiligen Geistes. Dieser Minorität wird man sich unterwerfen.

Grundsätzlich gehen wohl beide Richtungen nicht so weit auseinander, als es den Anschein hat. Die Grundlage des Entwurfs ist das moderne Prinzip der Gemeindeberechtigung; auf solchen Unterbau ist es nicht möglich, einen aristokratisch-oligarchischen Oberbau zu setzen; und hierin liegt doch der Hauptgrund von der Abweichung der Minorität; sie hätte konsequenter Weise erst einen andern Unterbau gründen müssen, denn außerdem trüge die Verfassung den Todeskeim in sich; denn sie hätte keinen innern Halt. Hat sich aber auch der Zwiespalt der Meinungen bis jetzt noch nicht ausgleichen lassen; eines steht fest: daß wir gegenseitig überzeugt sind, daß, was wir auf der einen und der andern Seite thun, wir nur in der Absicht thun, Gottes Reich zu bauen.

Prälat Dr. Holzmann: Wir vernahmen vorhin die Zustimmung zu den im Vorwort zum Verfassungsentwurfe, Seite 6 und 8 ausgesprochenen Grundsätzen, aber es seien diese Grundsätze im Verfassungsentwurfe nicht konsequent durchgeführt, und eben dagegen richten sich die Einwürfe. Es wurde die Mischung der Konsistorial- und Presbyterialverfassung eine geschichtliche Nothwendigkeit genannt, in der Verfassung jedoch seien einzelne Punkte, welche nicht in der Konsequenz, weder des einen noch des andern Systemes liegen.

Ueberlegen wir uns einmal, was es für Mischungen geben kann. Es gibt eine mechanische Mischung, aber auch eine chemische; dort ist Sonderung der Gemengtheile, hier entsteht durch die chemische Verbindung ein Drittes. Ist nun bei der Verbindung des Konsistorialismus und Presbyterialismus eine bloß mechanische Mischung möglich, muß dabei nicht jeder Theil sein eigenes Wesen ändern? Und in der That, dieses letztere ist hier der Fall. Presbyterien und Synoden sind die eigentlichen Regierungsbehörden, wie es in der Schrift von Bähr heißt; dasselbe sind jedoch auch die Konsistorien. Zwei Regierungen lassen sich nicht mechanisch vereinigen; eine solche Vereinigung kommt nicht durch Nebeneinanderstellung von Fragmenten aus beiden Systemen zu Stande, sondern jeder Theil muß eine durchgängige Veränderung erleiden, und darum haben wir weder Stücke von einem konsequent durchgeführten Konsistorialsystem, noch von einem konsequent durchgeführten Presbyterialsystem in der Verfassung für unsere Union. Und gewiß sind darin solche Abweichungen von der Konsequenz des einen und des andern Systems; außerdem wäre gar keine Vereinigung möglich gewesen; die Vereinigung ist so zu sagen eine chemische. Hierin liegt durchaus kein Vorwurf; das aus der Vereinigung Entstehende mußte in mancher Beziehung neu sein; darin liegt aber keine Abweichung von dem im Vorwort Gesagten.

Spohn: Der Verfassungsentwurf ist nach seiner Veröffentlichung günstig und ungünstig beurtheilt worden, so auch hier in diesem Hause. Die ungünstige Beurtheilung, die er gefunden, bestimmt mich, das Wort zu ergreifen. Sie beruht auf irriger Auffassung der früheren Verhältnisse und der neuen Vorschläge. Kann mein Beitrag zur Berichtigung mitwirken, ängstliche Gemüther auch außerhalb der Versammlung zu beruhigen, so wäre mir dies sehr erfreulich.

Vor 1860 stand die Kirche in allen nicht rein kirchlichen Angelegenheiten unter der wohlgemeinten Vormundschaft des Staates. Die Kirchenbehörden mußten bei Allem die staatliche Genehmigung haben. Nach §. 2 der Kirchenverfassung mußte

die Kirche bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnehmen. Der Oberkirchenrath war wegen des *jus circa sacra* zugleich eine Staatsbehörde. Staatliche und kirchliche Eigenschaften waren nicht genau geschieden; wohl fand sich eine Andeutung solcher Scheidung im Konstitutionsedikt von 1807, aber sie war nicht durchgeführt; der Staat war loyal, aber er hätte alles bestreiten können.

Diese bürokratische Unterordnung unter den Staat fühlte besonders der Oberkirchenrath; weniger oder gar nicht die untern Behörden oder Gemeinden, die in ihrem Glaubensleben nicht beengt waren. Aber diese Unterordnung der Kirchenbehörde unter die Staatsbehörde konnte vielleicht auch ein Schutz sein bei etwaigen hierarchischen Uebergriffen. Die Proklamation vom 7. April und das Gesetz vom Oktober v. J. hat die staatliche Aufsicht in dem bisherigen Sinne weggenommen. Die Kirchenbehörden sind frei, die Entmündigung der Kirche hat ein Ende; sie wurde souverän, so weit sie es im Staate sein kann.

Die Unterordnung der untern Behörden und der Gemeinden unter die obere Kirchenbehörde hat nicht aufgehört; aber der Sinn der höchsten Proklamation ist, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen solle. Gilt diese Freiheit nur den Kirchenbehörden, nicht auch den Gemeinden? Auch die Gemeinden sollen künftig an der Gestaltung der Kirche mehr Theil nehmen.

Deshalb war eine neue Ordnung nothwendig, die es festsetzte, wie die freigegebenen Rechte unter die Behörden und Gemeinden sich theilen sollten. — Dieses bezweckt der neue Verfassungsentwurf.

Man sagt: es bedürfte keiner neuen Verfassung, es genügte eine bloße Revision. Kein Vorwurf ist ungegründeter als dieser. Wo fängt die Revision an und wo hört sie auf? Die Revision gibt das Recht der Durchsicht und Aenderung, wo es nöthig ist; sei es bei einem oder bei zehn oder bei allen Paragraphen.

Aber hatte man auch dieses Recht zum Entwurf einer ganz neuen Verfassung; es ist gleichwohl nur eine Revision vor-

genommen worden. Die Kirche steht auf dem Standpunkte eines Baumeisters; dieser wird vielleicht ein neues Stockwerk aufsetzen, einen Anbau machen, Veränderungen im Innern vornehmen, aber nur, wenn dadurch das Zweckmäßige erreicht und die Symmetrie nicht gestört wird; geht das nicht, so wird er ein neues Haus an die Stelle des alten setzen mit häuslicher Benützung des von dem alten Bau übergebliebenen Materials. So ging es auch hier.

Welches Verfahren sollte bei Fertigstellung des Entwurfs eingehalten werden? Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Der eine empfahl ein oktroyirtes Wahlgesetz und Festsetzung der Verfassung durch die neue, darnach gewählte Versammlung. Dieser Weg schien nicht der verfassungsgemäße. Ein anderer wollte eine nach dem alten Wahlgesetz gewählte Synode, die bloß ein neues Wahlgesetz zu verfassen habe. Das wollte die Kirchenbehörde nicht, weil sich hierdurch schon im Voraus ein Mißtrauen gegen die nach dem alten Wahlgesetz gewählte Synode ausspreche. Ein dritter Vorschlag wollte eine Synode nach dem alten Wahlgesetze berufen wissen, die dann eine Verfassung zu entwerfen habe; diese würde eine Kommission ernannt und diese würde die Arbeit einem ihrer Mitglieder übertragen haben. Es würden sich verschiedene Standpunkte geltend gemacht, ein gleichartiges Gepräge verhindert haben und der Schein der Parteistellung nicht vermieden worden sein. So erschien der vierte Weg als der verfassungsmäßige, eine Synode nach dem bestehenden Wahlgesetze zu berufen, und ihr den Verfassungsentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. Es entsprach dies dem bisherigen Verfahren, dieser Weg war ein konservativer — und der Entwurf selbst ist auch konservativ. — Es wurde dies geleugnet; man fürchtete Ueberstürzung, ja die Zerstörung einer dem Volke überlassenen Kirche; aber Mitbetheiligung des Volks zerstört nicht, sondern ist das wahrhaft Erhaltende, wie die Erfahrung lehrt.

(Fortsetzung folgt.)

Als Beilagen werden nun die Kommissionsberichte über die Kirchenverfassung u. dgl. folgen.